

Beitragstabelle

Alle Beiträge sind ab 01.01.2027 gültig und in Euro angegeben.

Grundversicherung

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
ohne mitversicherte Angehörige					629,80	549,03	629,80
▪ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	126,69	132,88	299,03	329,67			
▪ bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	165,79	186,06	418,67	461,53			
▪ bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	218,97	234,55	527,79	581,58			
▪ bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	231,44	257,96	580,49	639,79			
▪ nach Vollendung des 50. Lebensjahres	243,97	279,87	629,80	694,20			
▪ bei Elternzeit	31,00						
mit mitversicherten Angehörigen					864,44		
▪ bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	275,25	303,03					
▪ mit 1 mitversicherten Angehörigen			736,45	809,22			
▪ mit 2 mitversicherten Angehörigen			845,51	930,42			
▪ mit 3 mitversicherten Angehörigen			996,97	1.097,01			
▪ mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.221,30	1.342,51			
▪ bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	308,11	322,93					
▪ mit 1 mitversicherten Angehörigen			784,77	862,35			
▪ mit 2 mitversicherten Angehörigen			901,05	991,47			
▪ mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.188,39	1.169,06			
▪ mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.301,42	1.430,68			
▪ bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	331,57	361,18					
▪ mit 1 mitversicherten Angehörigen			877,61	964,49			
▪ mit 2 mitversicherten Angehörigen			1.007,67	1.108,85			
▪ mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.131,48	1.307,66			
▪ mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.455,66	1.600,07			
▪ nach Vollendung des 50. Lebensjahres	342,47	384,16					
▪ mit 1 mitversicherten Angehörigen			933,53	1.025,81			
▪ mit 2 mitversicherten Angehörigen			1.071,83	1.179,36			
▪ mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.263,82	1.390,69			
▪ mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.548,23	1.701,79			
▪ bei Elternzeit	31,00						

F1XJ_20251117

Ermäßigter Beitrag (§ 26 Absatz 4) für Mitglieder der Gruppe A und B1

Gesamteinkünfte in Höhe von	
75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße ¹	250,23
50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße ¹	167,33
unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße ¹	78,18

¹ Die zu unterschreitenden Bezugsgrößen betragen ab 01. April 2025 ohne Familienzuschlag 2.085,64 Euro, mit halbem Familienzuschlag 2.141,39 Euro, mit vollem Familienzuschlag 2.197,13 Euro.

Beitragszuschlag für den verspäteten Beginn bzw. die Unterbrechung der Mitgliedschaft (§ 27 Absatz 1)

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft	
beim Beginn der Mitgliedschaft	
■ bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	1,12
■ nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,86

Beitragszuschlag für den verspäteten Beginn bzw. die Unterbrechung der Mitversicherung (§ 27 Absatz 2)

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitversicherung der Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner	
beim Beginn der Mitversicherung	
■ bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	1,12
■ nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,86

Beitragszuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner (§ 27 Absatz 4)

Mitglieder der Gruppe	A	B1
■ nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	28,85	36,15
■ nach Vollendung des 40. Lebensjahres	50,52	57,84

Ruhebeiträge für die ruhende Mitgliedschaft oder die ruhende Mitversicherung der Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner (§ 27b Absatz 1)

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C
■ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	17,55	18,40	41,42	45,66	87,23
■ bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	22,96	25,77	57,99	63,92	
■ bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	30,33	32,49	73,10	80,55	
■ bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	32,05	35,73	80,40	88,61	
■ nach zur Vollendung des 50. Lebensjahres	33,79	38,76	87,23	96,15	

Ausgleichszuschläge nach § 28

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	20,27
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	40,54

Studierende Kinder nach § 19 Absatz 4

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	292,47
--	--------

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei unserer Kundenberatung und auf unserer Internetseite unter www.pbeakk.de.